

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Stück, 19.11.1879

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 13. Nov. 1879.) 32 Stück.

Inhalt:

- N^o. 63.** Verordnung für das Großherzogthum vom 6. November 1879, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler.
- N^o. 64.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. November 1879, betreffend Verhütung von Beschädigungen des unterirdischen Telegraphen-Kabels bei der Cäcilien-Brücke zu Oldenburg.

N^o. 63.

Verordnung für das Großherzogthum, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler.
Oldenburg, 1879 November 6.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Knipphausen *re. re.*,

verordnen zur Ausführung des die §§. 34 und 35 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 abän-

dernden Artikels 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung (Reichs-Gesetzblatt S. 267), für das Großherzogthum, was folgt:

Art. 1.

Die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihergewerbes, sowie des gewerbmäßigen Ankaufs beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts soll im Herzogthum zur Zuständigkeit der Aemter, bezw. der Magistrate der Städte I. Classe, in den Fürstenthümern zur Zuständigkeit der Regierungen gehören.

Art. 2.

In Betreff der Behörde, welche im Falle des, den Bestimmungen der §§. 20 und 21 der Reichs-Gewerbe-Ordnung unterliegenden, Recurses sowohl wider die Versagung der Erlaubniß zum Betriebe der im Art. 1 gedachten Gewerbe, als wider die Zurücknahme der Erlaubniß einzutreten hat, kommen die zur Ausführung der gedachten §§. 20 und 21 im Art. 12 der Verordnung vom 14. September 1869, betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, erlassenen Bestimmungen zur Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. Novbr. 1879.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Willaers.

№. 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verhütung von Beschädigungen des unterirdischen Telegraphen-Kabels bei der Cäcilien-Brücke zu Oldenburg.

Oldenburg, 1879 November 6.

Zur Verhütung von Beschädigungen des unmittelbar unterhalb der Cäcilien-Brücke zu Oldenburg, an der durch eine Tafel mit der Aufschrift „Telegraph“ bezeichneten Stelle unter das Flußbett des Hunte-Ems-Kanals eingesenkten Telegraphen-Kabels wird hiemit, auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u., verboten, in der Nähe des Kabels Anker zu werfen oder nachschleppen zu lassen, sowie Schiffe mittelst Einsetzens von Stangen in den Kanal fortzuschieben.

Uebertretungen dieses Verbots werden, wenn nicht eine Strafbestimmung des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1879 Novbr. 6.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dr. Driver.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

